



Az.: 315F-98/0-27

München, 28.06.1991

Neuer Flughafen München;
Wertstoffzentrum im Östlichen Betriebsbereich;
Tekturantrag auf Ausweisung einer Baufläche

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Straße 400, 8000 München 87, vom 14.02.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 26. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 15.05.1991, Az.: 315F-97/0-26 (26. ÄPFB) folgenden

27. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

A. Verfügender Teil

1. Die Änderung der Pläne I-02c (Bauliche Anlagen und Grünordnung) und Dia/F61a-124b (Lageplan der Entwässerung) wird gemäß den Plänen "I-02c Tektur Wertstoffzentrum" bzw. "124b Tektur Wertstoffzentrum" festgestellt.
2. Im Anschluß an Abschnitt III. des PFB ("Widmungen") wird folgende neue Regelung eingefügt:

" III.a Sondernutzungserlaubnis

Die provisorische Zufahrt westlich der Wertstoffsortieranlage zur bestehenden Staatsstraße 2084a Ausbauzustand 1991 wird erlaubt."

3. Die Auflagen in Nr. IV des PFB werden wie folgt geändert:

In Nr. 8.4 (Flughafenzubringer Ost) wird folgende neue Nummer angefügt:

"8.4.8 Die technische Ausgestaltung der endgültigen Zufahrt vom Östlichen Betriebsbereich (Flugzeug-

...

wartungshallen und Wertstoffzentrum) zum Flughafenzubringer Ost muß dem zu erwartenden stärkeren Verkehrsaufkommen und den entsprechend höheren Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angepaßt werden. Insoweit bleibt eine ergänzende Regelung vorbehalten."

4. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen gemäß Abschnitt V des PFB werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 10 wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

"11. Erlaubnis nach Art.16 BayWG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von unverschmutztem Dachregenwasser aus dem Bereich des Wertstoffzentrums.

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt mittels Versickerung in den Erdboden. Die Festlegung der Versickerungsstelle ergeht durch das Wasserwirtschaftsamt Freising."

5. Die Prüfung und Zulassung der Ausführungsplanung für die Dampfkesselanlage und die Druckbehälteranlage nach den besonderen gewerberechtlichen Vorschriften bleibt vorbehalten. Die entsprechenden Ingenieurpläne sind unverzüglich vorzulegen.
6. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.
7. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von 5.000 DM erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG plant, im Östlichen Betriebsbereich innerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes auf der ca. 1 ha großen Stahlbetondecke des unterirdischen Schmelzwasserbeckens ein Wertstoffzentrum zu errichten. Diese Entsor-

...

gungseinrichtung soll hauptsächlich aus einer ca. 105 m langen, 31 m breiten und 11 m hohen Halle mit Wertstoffsartieranlage bestehen. Daneben ist noch ein ca. 85 m x 12 m großes Betriebsgebäude mit Verwaltungs-, Technik- und Lagertrakt vorgesehen. Zu dieser Anlage sollen Stoffe wie Glas, Papier, Pappe, Folien, Metall, Hartkunststoff, Holz verbracht werden. Die Trennung von Wertstoffen und Abfall soll vorher im jeweiligen Funktionsbereich des Flughafens mittels spezifischer Behältnisse erfolgen, so daß keine Abfall/Wertstoff-Konglomerate anfallen werden. Im größeren Gebäude soll außer der Sortieranlage noch eine Vakuumentkeimungsanlage installiert werden. Im kleineren Gebäude soll eine Dampfkesselanlage zur Wärmeversorgung installiert werden. Die beiden letztgenannten Einzelanlagen, für die noch keine Detailpläne vorliegen, sind im Planfeststellungsänderungsantrag vom 14.02.1991 ausdrücklich ausgenommen.

Die Wertstoffsartieranlage wird in einen Flachbunkerbereich, eine Vorsortierstrecke und eine Endsortierkabinenabteilung gegliedert sein. Das Sortiergut soll mittels Bunkerbändern in Gestalt von Kettengutförderern transportiert und separiert werden. Die Halle soll mit einer schallgedämpften Entstaubungsanlage ausgerüstet werden. Die Straßenerschließung soll vorläufig über eine Zufahrt zur jetzt bestehenden Staatsstraße St 2084a (Flughafenzubringer Ost) erfolgen. Die Einmündungsstelle befindet sich ca. 60 m westlich der geplanten Betriebsgebäude.

Die Entwässerung des Wertstoffzentrums soll durch das flughafeninterne Kanalisationsnetz erfolgen, soweit das Regenwasser nicht versickert wird.

Die Wertstoffsartieranlage soll gemäß den Angaben der FMG nur während der Zeit des Tagflugbetriebs (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) betrieben werden. Entsprechendes gilt für den LKW-Abtransport der jeweiligen Wertstoffladungen zu den Abnehmern außerhalb des Flughafens.

Bezüglich der von der Wertstoffsartieranlage ausgehenden Schallemissionen hat die FMG im Schreiben vom 21.03.1991

...

unter Vorlage einer entsprechenden Expertise des Schalltechnischen Beratungsbüros Müller-BBM angegeben, daß die Anlage während der Betriebszeit an den Grundstücksgrenzen einen Schalldruckpegel von im Mittel 60 dB(A) emittieren werde. Am nächstgelegenen Immissionsort, der ca. 1 1/2 km entfernten Ortschaft Schwaig, werde der Schalldruckpegel 40 dB(A) betragen. Der für die Ortschaft Schwaig errechnete flughafenbedingte äquivalente Dauerschallpegel von 54 dB(A) werde sich durch die neu hinzukommende Schallquelle nicht weiter erhöhen.

2. Gemäß der realistischen Einschätzung der FMG wird das Entsorgungsvolumen bei einem Passagieraufkommen von 12 Mio p.a., also ab Inbetriebnahme des neuen Flughafens insgesamt ca. 20.000 t pro Jahr ausmachen. Durch konsequente und intensive Abfallvermeidungs- und Wertstoff-erfassungsmaßnahmen läßt sich diese Menge ganz erheblich vermindern. Unter Berücksichtigung der internen Wertstoffsortieranlage und der externen gewerblichen Kompostierung dürfte die Menge des zu entsorgenden deponierbaren Restabfalls voraussichtlich ca. 5.000 t (+ 1.400 t, die aus hygienischen Gründen zwingend thermisch zu behandeln sind) pro Jahr betragen. Die Gesamtmenge der in den Landkreisen Erding und Freising zu deponierenden Abfälle beträgt über 100.000 t pro Jahr.

Die FMG verfolgt nach eigenen Angaben mit der Wertstoffsortieranlage einen doppelten Zweck. Sie will sowohl dazu beitragen, das Ziel des Art. 1 BayAbfAlG (Abfallvermeidung und Wertstoffrecycling) zu verwirklichen, als auch die Belastung der Landkreise Erding und Freising als der gemäß Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG grundsätzlich beseitigungspflichtigen Körperschaften möglichst niedrig zu halten.

3. Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen im Änderungsverfahren angehört:
- Bundesanstalt für Flugsicherung
 - Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr
 - Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
 - Bayer. Staatsministerium des Innern

...

- Bayer. Landesamt für Umweltschutz
- Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
- Gemeinde Oberding
- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Straßenbauamt München
- Luftamt Südbayern
- Zweckverband zur Abfallverwertung Erding und Freising
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Von einer öffentlichen Auslegung des Änderungsantrags hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter durch das Änderungsverfahren nicht berührt werden. Der Betrieb der Wertstoffsortieranlage wird nicht zur Erhöhung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flughafens führen.

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen, straßenrechtlichen und gewerberechtlichen Erlaubnisse.
2. Rechtsgrundlagen
- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72, Art. 76, Art. 40, Art. 26 BayVwVfG und § 14 WHG. Der vorliegende Beschluß konnte im Wege des Änderungsverfahrens ergehen.

...

Der Änderungsantrag der FMG zum Wertstoffzentrum, der einen eng definierten und überschaubaren Funktionsbereich des Flughafens betrifft, hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Verfahren konnte somit auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen des Baus und des Betriebs der Sortieranlage beschränkt bleiben.

- 2.2 Die Feststellung der Einzelpläne beruht auf § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG. Die Einleitungserlaubnis beruht auf Art. 84 BayWG i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 1 WHG, Art. 16 BayWG.
- 2.3 Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt zur St. 2084a wurde gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG erteilt.
- 2.4 Die Möglichkeit, eine abschließende Entscheidung vorzubehalten, ergibt sich aus Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG.
- 2.5 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.
- 2.6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 LuftKostV, § 13 Abs. 1 VwKostG i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.
- 2.7 Eine gegebenenfalls erforderliche Baugenehmigung wird durch diesen Beschluß nicht ersetzt (s. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).
- 3. Würdigung

Die Ermittlung der mit dem Bau und dem Betrieb des Wertstoffzentrums verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen von erheblicher Bedeutung berührt werden. Dem legitimen Interesse der FMG, diese abfallwirtschaftlich notwendige Entsorgungseinrichtung aus Gründen der Logistik an einer verkehrsgünstigen Stelle am Rand des Flughafens zu platzieren, konnte deshalb ohne Hintanstellung wichtiger anderer Belange Rechnung getragen werden.

...

- 3.1 Ein abfallrechtliches Zulassungsverfahren war nicht erforderlich. Es handelt sich bei der zur Sortierung zusammengefaßten Wertstoff-Fraktion nicht um Abfall i.S.d. § 1 Abs. 1 AbfG, so daß die Sortieranlage auch keine Abfall-entsorgungsanlage gemäß § 7 AbfG darstellt.

Auch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung war nicht erforderlich, weil es sich hier nicht um eine Anlage handelt, in der Wertstoffe durch Sortieren aus Abfällen zurückgewonnen werden (vgl. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Anhang Nr. 8.4).

- 3.2 Durch die getroffene Standortwahl wird dem in § 1 Abs. 5 BauGB enthaltenen allgemeinen Planungsgrundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen, weil das Wertstoffzentrum auf der ebenerdig liegenden Decke des mit 21. ÄPFB vom 06.12.1990 zugelassenen Schmelzwasserbeckens entstehen soll.

- 3.3 Die Funktionalität des zur ordnungsgemäßen Flughafen-entsorgung notwendigen Wertstoffzentrums als planfeststellungsfähigem Bestandteil der Flughafenanlage ist gewährleistet. Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) ist in seinem Gutachten vom 03.06.1991 zu folgendem Gesamturteil gelangt: "Aus fachtechnischer Sicht ist zu erwarten, daß die zu entsorgende Müllmenge mit Inbetriebnahme der Sortieranlage für Wertstoffe weitgehend reduziert werden kann" (Az.: 2/1-256-17/91 und 8/91).

- 3.4 Es bestehen auch keine gravierenden städtebaulichen Bedenken gegen das Änderungsvorhaben. Dem Umstand, daß die Gebäude des Wertstoffzentrums in exponierter Lage am äußersten Rand des Flughafens zu stehen kommen, ist im Hinblick auf die niedrige Firsthöhe und vor dem Hintergrund der planerisch zugelassenen, unmittelbar benachbarten Flugzeughangars mit einer Länge von 150 m bzw. 200 m und einer Höhe von 32 m (s. 19. ÄPFB vom 27.07.1990) nur geringes Gewicht beizumessen.

- 3.5 Die ordnungsgemäße Entwässerung des Wertstoffzentrums ist gewährleistet. Das Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw)

...

hat in seiner Stellungnahme vom 27.03.91 sein grundsätzliches Einverständnis zu der geplanten Art und Weise der Entwässerung bekundet. Es ist sichergestellt, daß das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangt. Demgemäß wurde in Nr. V. 11 eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Regenwassers erteilt. Das Einvernehmen des Landratsamts Erding als der für das Wasserrecht ansonsten zuständigen Behörde liegt vor (§ 14 Abs. 3 WHG).

- 3.6 Die Erschließbarkeit in verkehrstechnischer Hinsicht ist gewährleistet. Die detaillierten Anforderungen an die Ausgestaltung der provisorischen Zufahrt zur St 2084a können mittels einer Auflage im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Die prinzipielle Anbindungsmöglichkeit an den Flughafenzubringer Ost besteht jedenfalls.
Die Zufahrt zur Staatsstraße gilt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayStrWG als Sondernutzung.
- 3.7 Die vom LfU im Gutachten vom 03.06.1991 vorgeschlagenen fachtechnischen Auflagen sind in das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren einzubeziehen.
- 3.8 Das Änderungsverfahren hat keine ökologischen Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a BayNatSchG zur Folge. Für das betreffende Gelände sind bereits im 19. ÄPFB durch die Ausweisung naturnah zu rekultivierender Flächen im Verhältnis 1:1 adäquate Maßnahmen verlangt worden. Die Überbauung des Schmelzwasserbeckens statt der ursprünglich vorgesehenen Rasenfläche stellt demgegenüber keinen rechtlich relevanten neuen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG dar. Für die Begrünung des Randbereichs des Wertstoffzentrums bedarf es noch einer in die Baugenehmigung aufzunehmenden detaillierten Gestaltungsplanung.
- 3.9 Das Änderungsvorhaben läßt keine erhöhte Lärmbelastung für das Flughafenumland und insbesondere die nächstgelegene Ortschaft Schwaig erwarten. Wie das LfU in seinem Gutachten vom 03.06.1991 hierzu festgestellt hat, sind

...

die Geräusche der Anlage beim Tageszeitbetrieb aufgrund der Funktionsweise, der Entfernung zu den nächsten Wohnsiedlungen und im Verhältnis zu den Emissionen anderer Geräuschquellen am Flughafen als untergeordnet anzusehen.

4. Die abschließende Entscheidung über die Installierung und den Betrieb der geplanten Dampfkesselanlage sowie der Druckbehälteranlage (überwachungsbedürftige Anlagen i.S.v. § 24 Abs. 1 u. Abs. 3 GewO) konnte vorbehalten werden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat erklärt, daß es sich hierbei um normale Aggregate ohne technische Besonderheiten handelt. Da also kein Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden ist, daß die beiden technischen Anlagen grundsätzliche Probleme in Bezug auf die Standortfestlegung der Wertstoffsortieranlage aufwerfen würden, kann die fachtechnische Zulassung in einem späteren Verfahren erfolgen.
5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Errichtung der Anlage unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Nach dem realistischen Bauablaufplan der FMG, der auf die Inbetriebnahme des Flughafens im Mai 1992 hin ausgerichtet ist, müßte der Baubeginn beim Wertstoffzentrum umgehend erfolgen, damit diese wichtige Entsorgungseinrichtung rechtzeitig zum Betriebsbeginn zur Verfügung steht.
6. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger,

...

den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.

Grote

Grote
Oberregierungsrat